



A. Reingewinn

Zu Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Jahre 2023 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst dieses Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Zu Ziffer 2a und 2b

Für die **Abschreibungen und Rückstellungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen massgebend, welches unter www.steuern-nw.ch in der Rubrik *Steuerrecht-Merkblätter* zu finden ist.

Zu Ziffer 2d

Als **Zuweisung an Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben worden sind.

Zu Ziffer 2e

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistungen. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der **Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen** in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für die private Verwendung der Gesellschafter oder Genossenschafter, z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttung und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft.

Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der **Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge** in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung das Entgelt, das für den gewährten Vorteil von einem unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was der Gesellschafter oder die ihm nahestehende Person dafür vergüten musste.

Zu Ziffer 2f

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die auf Grund öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, sind nur bis zum Ausmass von 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes abziehbar.

Zu Ziffer 2g

Die auf verdecktem Eigenkapital (Ziffer 12) bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2j

Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken oder Beteiligungen: Buchgewinne sind als Erträge der Erfolgsrechnung gutzuschreiben. Das Aktienrecht sieht in Artikel 670 OR vor, dass zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden dürfen. Der Aufwertungsbetrag ist direkt dem Konto "Aufwertungsreserven" (Ziffer 10e) gutzuschreiben. Diese Aufwertung ist jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2k (allgemeine Hinweise)

Die der Steuererklärung zugrunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 957 ff OR). Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig ist. Der Erfolgsrechnung sind daher grundsätzlich alle Erträge gutzuschreiben. Abweichungen vom Verrechnungsverbot sind in der Jahresrechnung (Anhang) darzulegen.

Verbuchungen der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vgl. die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Ertragsrechnung gutzuschreiben.
- Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren etc. aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formulare DA-2 für Dividenden und Zinsen, Formular DA-3 für Lizenzgebühren, die unter www.estv.admin.ch, Rubrik Dir. Bundessteuer, Quellensteuer bei Dienstleistungen Formulare erhältlich sind). Für die Beträge der Anrechnung ausländischer Quellensteuer gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h., sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Zu Ziffer 4b

Bei **Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals** gilt eine zweckwidrige Verwendung nur dann als ausgeschlossen, wenn sie an Vorsorgeeinrichtungen erfolgen, denen Steuerbefreiung gewährt worden ist.

Zu Ziffer 4c

Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke können für die kantonalen Steuern nur im Rahmen von Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 StG vorgenommen werden.

Zu Ziffer 4d

Offen ausgewiesene Kapitaleinlagen sowie beim Einleger als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (z.B. Aufwandübernahme durch die Muttergesellschaft) sind den Reserven gutzuschreiben und nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 4g

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbarem Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Dies unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung (Ziffer 4i).

Zu Ziffer 4h

Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können auf Antrag die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 unter Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung abschreiben. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

Der Antrag muss spätestens am Ende der Steuerperiode 2019 (letzte Steuerperiode vor Inkrafttreten STAF und vor Rechtskraft der Veranlagung) gestellt werden.

Step-up nach neuem Recht

Gesellschaften, welche gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts besteuert wurden und die keinen Antrag gemäss Ausführungen zu Ziffer 4h gestellt haben, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Die feste Sondersteuer beträgt 1 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,8 Prozent für das Steuerjahr 2024.

Der Antrag muss mit der Steuererklärung 2020, die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus, schriftlich eingereicht werden und hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

Zu Ziffer 4i

Die gesamte steuerliche Ermässigung aus der Summe von Ziffern 4g und 4h darf höchstens 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung betragen, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss Art. 87 ausgeklammert wird und sich vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen berechnet.

Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Zu Ziffer 6

Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2023 (Ziffer 5) kann die **Summe der Verluste** aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2016-2022) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Zu Ziffer 7.C

Quote Auslandanteil, welche mit der Verfügung Feststellung stille Reserven für den Step-up nach neuem Recht berechnet wurde und mit einem Sondersteuersatz besteuert wird.

Zu Ziffer 7.D

Für die Berechnung des Beteiligungsabzuges ist das Formular 19 auszufüllen.

B. Kapital und Reserven

Vorbemerkungen

Das **steuerbare Kapital** setzt sich zusammen aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Anzugeben ist der Stand am **Ende der Steuerperiode**; dies entspricht in der Regel dem Stand des letzten Bilanzstichtages vor dem **1. Januar 2024** (nach Berücksichtigung der Gewinnverwendung).

Bei der Ermittlung des steuerbaren Kapitals bleibt die Erfassung von verdecktem Eigenkapital (Art. 96 StG) vorbehalten.

Zu Ziffer 9

Kapitalgesellschaften haben hier das am Stichtag im Handelsregister eingetragene einbezahlte **Aktien- oder Stammkapital** anzugeben.

Genossenschaften haben unter Ziffer 9 das **einbezahlte Anteil-scheinkapital** einzusetzen (wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 9 leer zu lassen).

Zu Ziffer 10g

Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihren Jahresrechnungen keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen herrührt.

Zu Ziffer 11

Die Bilanzposition, auf die sich die Aufrechnung bezieht, ist genau zu bezeichnen.

Zu Ziffer 11.A

Restbestand Ende Steuerperiode der mit einem Ruling oder im Veranlagungsverfahren als Gewinn besteuert geltenden Reserven unter Berücksichtigung der in der laufenden Steuerperiode geltend gemachten Abschreibung.

Zu Ziffer 12

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals.

Zu Ziffer 16

Das für die Veranlagung der Gewinnsteuer dienende **Eigenkapital** ist gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG zu deklarieren. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Anzugeben ist der Stand am Ende der Steuerperiode, dieser entspricht in der Regel dem Stand des letzten Bilanzstichtages vor dem **1. Januar 2024** (nach Berücksichtigung der Gewinnverwendung).

Steuerberechnung

Kanton

Gewinnsteuer:

5.1 Prozent feste Gewinnsteuer in allen Gemeinden.

Kapitalsteuer:

0.1 Promille feste Kapitalsteuer in allen Gemeinden.

Bund

Gewinnsteuer:

8.5 Prozent des Reingewinnes.

Kapitalsteuer:

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerkunden im Kanton Nidwalden erhalten ab der Steuerperiode 2019 keine Steuererklärung mehr in Papierform. Es wird lediglich noch ein Aktivierungsschreiben mit dem persönlichen Identifikations-Code versandt.

Die Steuererklärung kann mit der webbasierten Steuerdeklarationslösung eTax Nidwalden ausgefüllt und digital übermittelt werden. Eine Unterschrift sowie der Gang zum Briefkasten werden somit hinfällig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.steuern-nw.ch.

Sollte ausnahmsweise eine digitale Bearbeitung der Steuererklärung nicht möglich sein, so können die Steuerformulare beim Kantonalen Steueramt Nidwalden bestellt werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass sämtliche Formulare zur Identifikation mit dem Firmennamen sowie der PID-/UID-Nummer zu versehen und unterzeichnet einzureichen sind.

Fristerstreckung

Die Fristerstreckung zur Einreichung der Steuerdeklaration kann einfach und bequem direkt übers Internet, www.steuern-nw.ch / Link > Fristerstreckung Juristische Personen, vorgenommen werden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der vorgeschriebenen Belege vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können laut Art. 199 Abs. 2 StG nach Ermessen eingeschätzt und gemäss Art. 247 StG mit einer Busse bis CHF 10 000.- belegt werden.

Die nach rechtskräftiger Veranlagung festgestellte Steuerhinterziehung hat neben der Nachsteuer auch eine Strafsteuer zur Folge, die gemäss Art. 248 StG bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen kann.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bestraft. Die Busse beträgt laut Art. 250 Abs. 2 StG bis zu CHF 10 000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall CHF 50 000.-. Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Art. 248-251 StG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird laut Art. 270 StG mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30 000.- bestraft. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.